

Gericht: OLG Karlsruhe Senat für Familiensachen
Entscheidungsdatum: 08.01.2010
Aktenzeichen: 2 UF 172/09
ECLI: ECLI:DE:OLGKARL:2010:0108.2UF172.09.0A
Dokumenttyp: Entscheidung
Quelle:



Zitiervorschlag: OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 08. Januar 2010 – 2 UF 172/09 –, juris

Verfahrensgang

vorgehend AG Karlsruhe, 7. September 2009, 1 F 259/09

Tenor

I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht F 1 - Karlsruhe vom 07. September 2009 (AZ. 1 F 259/09) aufgehoben und wie folgt abgeändert:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Kinder Georgina L., geb. am 01.03.2001, Christopher L., geb. am 11.07.2003, und Sophie L., geb. am 27.07.2005, unverzüglich in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zurückzuführen.
2. Kommt die Antragsgegnerin der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 nicht bis zum 19.01.2010 nach, so ist sie verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Kinder an den Antragsteller oder eine von diesem bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung nach Großbritannien herauszugeben.
3. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin die Kinder nicht freiwillig herausgibt, werden nachfolgende Anordnungen getroffen:
 - a) Der Gerichtsvollzieher wird in Vollzug von Ziffer 2 ermächtigt und beauftragt, die Kinder der Antragsgegnerin oder jeder anderen Person, bei der sie sich aufhalten, wegzunehmen und dem Antragsteller oder einer von ihm bestimmten Person zu übergeben.
 - b) Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zur Durchsetzung dieser Anordnung unmittelbaren Zwang gegen die Antragsgegnerin oder jede andere aufgrund dieses Beschlusses herausgabepflichtige Person zu gebrauchen sowie die Wohnung der Antragsgegnerin und die Wohnung jeder anderen Person, bei der sich die Kinder aufhalten, zu durchsuchen und im Bedarfsfall die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

c) Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zur Durchsetzung dieser Anordnung den Widerstand der Kinder bei der Wegnahme zu überwinden bzw. zu dulden, dass der Antragsteller oder die von ihm beauftragte Person den Widerstand der Kinder überwindet, um sie an sich zu nehmen; die Vollstreckung ist an jedem Ort möglich, an dem die Kinder aufgefunden werden.

4. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

II. Die weitergehende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

I.

- 1 Bei den Parteien handelt es sich um die Eltern der in Großbritannien geborenen Kinder Georgina, geb. am 01.03.2001, Christopher, geb. am 11.07.2003 und Sophie, geb. am 27.07.2005. Die Kinder besitzen sowohl die, deutsche als auch die englische Staatsangehörigkeit. Die am 19.06.1972 geborene Mutter und der am 20.08.1954 geborene Vater haben am 24.11.1997 in Großbritannien in G. die Ehe geschlossen. Die Mutter ist deutsche Staatsangehörige und hat in Großbritannien Business-Management studiert. Zuletzt arbeitete sie in Großbritannien Teilzeit als Sekretärin. Der Vater besitzt die englische Staatsangehörigkeit. Von Beruf ist er Lehrer, aber seit mehreren Jahren arbeitslos und aufgrund seiner depressiven Erkrankung in Rente. Die Parteien und die Kinder hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berkshire in England. Gemäß S 2 des Children Act steht den Parteien als miteinander verheirateten Eltern das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam zu. Die Ehe der Parteien befand sich schon seit längerer Zeit in der Krise, seit März 2008 wurde eine Familientherapie in Anspruch genommen. Der Vater der Mutter wurde 1993 wegen sexuellen Missbrauchs seiner Töchter rechtskräftig verurteilt. Auch aufgrund dieser Vorgänge nahm die Mutter therapeutische Hilfe in Anspruch.
- 2 Die Antragsgegnerin beschloss, gemeinsam mit den Kindern auf Dauer nach Deutschland überzusiedeln. Am 19. Februar 2009 während der Abwesenheit des Antragstellers, verließ sie England und reiste ohne Wissen des Antragstellers in die Bundesrepublik Deutschland ein.
- 3 Mit Beschluss des High Court of Justice vom 06. März 2009 wurden die drei Kinder auf Antrag des Vaters unter die Vormundschaft dieses Gerichtes gestellt. Zugleich ordnete das Gericht an, dass die Mutter alle Kinder unverzüglich nach England und Wales zurückbringen bzw. deren Rückführung nach England und Wales veranlassen muss. Ferner wurde sie verpflichtet, die Anwälte des Vaters unverzüglich nach Rückführung der Kinder hiervon in Kenntnis zu setzen (As. I, 91, 93).

- 4 Unter dem 15.04.2009 (Az. 3 F 101/09) beantragte die Mutter beim Amtsgericht Mannheim, ihr die elterliche Sorge für die genannten drei Kinder zu übertragen: Zur Begründung gab sie u. a. an, dass der Vater über pädophile Kontakte verfügt habe. Er habe sich mit Sophie im Badezimmer des Hauses eingeschlossen und mit dem Kind zusammen geduscht. Er habe die Kinder aufgefordert, ihr gegenüber ungezogen zu sein. Nachdem das Bundesamt für Justiz mit Schriftsatz vom 22.04.2009 darauf hingewiesen hatte, dass ein Antrag des Kindesvaters auf Rückführung in Großbritannien anhängig ist, hat das Amtsgericht - Familiengericht - Mannheim den Sorgerechtsantrag unter Hinweis auf Art. 16 des Haager Übereinkommens mit Beschluss vom 03.07.2009 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete befristete Beschwerde der Mutter wurde mit Schriftsatz vom 05.10.2009 zurückgenommen.
- 5 Kurze Zeit nach Erlass der Entscheidung des Amtsgerichts Mannheim, nämlich am 06.07.2009, suchte die Mutter das Polizeirevier Neckarstadt auf und erstattete Strafanzeige gegen ihren Ehemann. Sie beschuldigte diesen, die beiden älteren Kinder Georgina und Christopher in der damals gemeinsamen ehelichen Wohnung in B. schwer sexuell misshandelt und missbraucht zu haben. Im Rahmen ihrer polizeilichen Aussage vom 09.07.2009 (Ermittlungsakte As. 10 ff), gab sie an, dass sich ihre älteste Tochter ihr erstmals im Juni 2009 Stück für Stück offenbart und ihr die Kinder von schrecklichen Dingen berichtet hätten. Georgina habe berichtet, dass ihr Vater sie gefesselt, Eisenstäbe zwischen ihre Beine getan habe und Dreck, Fäkalien und Käfer in ihre Scheide und ihren After eingeführt habe. Weiter hätten die Kinder ihr Ende Juni 2009 erzählt, dass der Vater sie mit Messern bedroht und Urin und Fäkalien zu trinken gegeben habe. Christopher sei mit Steinen beworfen worden und habe rohe Frösche schlucken müssen. Vor den Kindern habe der Ehemann unzählige Male masturbiert und dabei ejakuliert. Ferner habe er eine Nadel in den Penis von Christopher gesteckt. Am 18.02.2009 sei Georgina im Ehebett während ihrer Abwesenheit vergewaltigt worden. Am Morgen des 19.02.2009 habe er eine Grube gegraben und Georgina hineingestupst und eingegraben. Er soll ferner seinen Penis durch einen Ring in den Mund der Kinder gesteckt und den Oralverkehr ausgeübt haben.
- 6 Bereits vor der Ehe habe ihr ihr Mann gebeichtet, dass er in Ägypten zwei Mädchen im Alter von sechs und zwölf Jahren sexuell missbraucht habe.
- 7 Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden die Kinder polizeilich vernommen (polizeiliche Videovernehmung und das hierzu angefertigte schriftliche Protokoll in Ermittlungsakte As. 136 und 222; überarbeitete Fassungen As. 287 und 378). Beide Kinder wurden rechtsmedizinisch in der Frauenklinik Heidelberg untersucht. Die ärztlichen Untersuchungen ergaben bei beiden Kindern unauffällige altersentsprechende Genitalbefunde (Gutachten vom 28.07.2009, Ermittlungsakte As. 86 ff.; Bericht vom 03.08.2009, Ermittlungsakte As. 96 ff.).
- 8 Am 12.08.2009 erging Haftbefehl gegen den Vater der Kinder (Ermittlungsakte, As. 112). Ihm wurde zur Last gelegt, er habe seinen Sohn Christopher gezwungen, seinen Penis in den Mund zu nehmen und den Oralverkehr bis zur Ejakulation vollzogen.

- 9 Am 19.08.2009 wurde der Vater in einem Hotel verhaftet. Am 17.09.2009 wurden die beiden älteren Kinder durch den Fachpsychologen für Rechtspsychologie Prof. Dr. Günther K. aussagepsychologisch untersucht. In seinem aussagepsychologischen Kurzgutachten gelangt der Sachverständige zu dem Schluss, dass unter Zugrundelegung der gängigen diagnostischen Methoden, nämlich der Konstanzanalyse, der Realkennzeichenanalyse sowie der Rekonstruktion der Aussageentstehung und Entwicklung, eine Erlebnisgrundlage für die Aussagen von Christopher und Georgina nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden könne. Es sei nicht möglich zwischen offensichtlich abwegigen, geradezu bizarren Schilderungen einerseits und unklaren, aber prinzipiell möglichen Beschreibungen von Handlungen des Vaters zu unterscheiden. Georgina sei fähig, Fantasiegeschichten zu konstruieren und diese dann auch auszuschnüffeln und fortzuführen. Die Aussagen seien vor dem Hintergrund, des latent virulenten Themas sexueller Missbrauch und in einer hochgradig konflikthaften, emotionalisierten Situation in Folge eines ehelichen Zerwürfnisses entstanden. In diesem Zusammenhang erwähnt der Sachverständige auch, dass die Kindesmutter selbst ebenso wie ihre Schwestern in ihrer Kindheit von ihrem Vater, einem Pfarrer, missbraucht worden sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zur suggestiven Beeinflussung seitens der Mutter gekommen sei.
- 10 Aufgrund der Ergebnisse dieses Kurzgutachtens wurde am 17.09.2009 die Freilassung des Vaters angeordnet und der Haftbefehl aufgehoben. Am 19.10.2009 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß S 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Kindesmutter hat mit Fax vom 30.11.2009 gegen den Einstellungsbeschluss Beschwerde eingelegt und betreibt ein Klagerzwingungsverfahren gemäß S 172 StPO. Der Vater befindet sich wieder in Großbritannien.
- 11 Unter dem 10. Juli 2009 hat der Vater, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, beantragt, die gemeinsamen Kinder zum Zwecke der sofortigen Rückführung in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf der Grundlage des Haager Kindesentführungsübereinkommens an ihn herauszugeben. Er hat bestritten, jemals pädophile Kontakte zu fremden Kindern unterhalten zu haben. Mit seinen eigenen Kindern habe er immer nur eine normale Vater-Kind-Beziehung gehabt; eine Tendenz zu sexuellem Missbrauch existiere nur in der Vorstellung der diesbezüglich angstbesessenen Antragsgegnerin.
- 12 Der Vater hat beantragt,
- 13 die Herausgabe der Kinder Georgina L., geboren am 01. März 2001, Christopher L., geboren am 11. Juli 2003, und Sophie L., geboren am 27. Juli 2005, an ihn zum Zwecke der Rückführung anzuordnen.
- 14 Die Mutter hat beantragt,
- 15 den Antrag zurückzuweisen.

- 16 Unter Hinweis auf Art. 13 HKÜ hat sie vorgetragen, dass der Antragsteller seine beiden Kinder Georgina und Christopher sexuell missbraucht habe. Die Videovernehmung der Kinder hätten die Vorwürfe bestätigt.
- 17 Mit Beschluss vom 15.07.2009 (As. I, 99) hat das Amtsgericht Karlsruhe Frau Rechtsanwältin Julia Eckert zur Verfahrenspflegerin bestellt. Im Termin der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2009 wurden die Verfahrenspflegerin und die Mutter der Kinder persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.08.2009 (As. I, 165) hingewiesen. Eine Anhörung des Vaters erfolgte nicht, da dieser sich in Haft befand.
- 18 Mit Beschluss vom 07. September 2009 hat das Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe den Antrag des Vaters zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dass die Mutter die Kinder zwar widerrechtlich nach Deutschland verbracht habe. Eine Rückführung sei jedoch nach Art. 13 HKÜ abzulehnen. Eine Rückführung der Kinder bringe die Kinder in eine unzumutbare Lage. Der in England zurückgelassene Elternteil, der Vater, befinde sich mittlerweile in Untersuchungshaft. Ob und wann mit einer Entlassung des Vaters zu rechnen sei, sei nicht absehbar. Es widerspreche dem Wohl der Kinder, sie in dieser Situation nach Großbritannien zurückzuschicken, denn dort halte sich der zurückgelassene Elternteil bis auf Weiteres nicht auf und habe es auch nicht in der Hand, aufgrund eigener Entscheidung dorthin zurückzukehren. Die Kinder würden in eine vollkommen unsichere Lage gelangen. Der Mutter könne die Rückkehr nach England zur Begleitung ihrer Kinder nicht angesonnen werden, jedenfalls solange nicht die Unschuld des Vaters erwiesen sei.
- 19 Gegen den ihm am 15. September 2009 zugestellten Beschluss hat der Vater mit Telefax vom 28. September 2009 sofortige Beschwerde eingelegt, die er mit weiterem Schriftsatz vom 07.10.2009 begründet hat. Er vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung des Amtsgerichts - Familiengericht - Karlsruhe vom 07. September 2009 im Hinblick auf die neuere Entwicklung keinen Bestand haben könne. Er befinde sich mittlerweile in Freiheit. Die inzwischen vorliegenden medizinischen und psychologischen Stellungnahmen hätten ergeben, dass die Vorwürfe der Mutter hinsichtlich des Vorwurfs des schweren sexuellen Missbrauchs jeglicher Grundlage entbehrten. Gegebenenfalls seien für die Kinder vor ihrer Rückkehr in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehöre auch, dass die Kinder unter die Vormundschaft des High Court gestellt worden seien. Das Amtsgericht habe bei seinen Ausführungen die Anforderungen, die das HKÜ an den entführenden Elternteil bei der Rückführung stelle, verkannt. Es habe bei seiner Abwägung zu einer Rückkehrverpflichtung der Mutter ausgeführt, es sei ihr nicht zuzumuten zur Begleitung ihrer Kinder nach Großbritannien zurückzukehren. Die Weigerung des Entführers, das Kind zurückzubegleiten, spiele jedoch für sich genommen keine entscheidende Rolle. Der Mutter könne durchaus zugemutet werden, an der Aufhebung des durch sie selbst unrechtmäßig herbeigeführten Zustands vorrangig zum Wohl der Kinder mitzuwirken.
- 20 Der Vater stellt nachfolgende Anträge:

- 21 1. Der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Karlsruhe vom 07. September 2009 (Az. 1 F 259/09) wird aufgehoben.
- 22 2. Die Herausgabe der Kinder Georgina L., Sophie L. und Christopher L. an den Antragsteller und Beschwerdeführer zum Zwecke der sofortigen Rückführung in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird angeordnet.
- 23 Die Mutter beantragt,
- 24 die Beschwerde zurückzuweisen.
- 25 Sie ist der Auffassung, dass über das Schicksal der Kinder frühestens dann entschieden werden könne, wenn das Strafverfahren abgeschlossen sei. Dies sei bislang nicht der Fall, da die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht rechtskräftig sei. Es müsse insoweit ein Unterschied zwischen einem anstehenden Strafverfahren und dem vorliegenden Verfahren gemacht werden, als es hier nicht um die Verurteilung eines Beschuldigten gehe, sondern um die Sicherstellung der Gesundheit der betroffenen Kinder. Die Rückgabe der Kinder sei mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden. Eine Gefährdung der Kinder ergebe sich bereits daraus, dass der Vater pädophile Neigungen habe und diese auch gegenüber der Antragsgegnerin zugegeben habe. Die Sachverhaltsdarstellungen der Kinder seien zwar möglicherweise bizarr und teilweise in kindlicher Fantasie ausgeschmückt. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass am Tatvorwurf etwas dran sei. Die Antragsgegnerin selbst sei persönlich nicht missbraucht worden und könne sich an konkrete Vorkommnisse nicht erinnern. Der Sachverständige im Strafverfahren habe insoweit ein gängiges Klischee gebraucht. Die Kinder hätten sich in Deutschland hervorragend eingelebt. Symptome wie Einnässen u. ä. seien zwischenzeitlich völlig verschwunden. Auch hätten die Kinder bereits Deutsch gelernt. Eine Rückführung würde einen nicht wieder gutzumachenden persönlichen Schaden verursachen.
- 26 Der Senat hat die Kindesmutter als auch die drei Kinder im Termin der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2009 persönlich angehört. Bezüglich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift und den Vermerk über die Kindesanhörung vom selben Tage verwiesen.
- 27 Die Eltern haben im Termin der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2009 eine Vereinbarung geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung sollte die Kindesmutter bis zum 04.01.2010 freiwillig mit den Kindern nach Großbritannien zurückkehren. Der Vater erklärte sich bereit, ihr und den Kindern die bislang ehgemeinschaftliche Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen, den Zugriff auf finanzielle Mittel zur Rückreise zu ermöglichen und zunächst von einem Kontakt zu den Kindern abzusehen. Eine Rückreise der Kindesmutter ist bislang nicht erfolgt. Sie hat zuletzt mit Telefax vom 05.01.2010 beantragt, die Frist zur Ausreise zu verlängern, da ihr aufgrund der derzeitigen Witterungsbedingungen mit Eis und Schnee eine Reise nicht möglich sei.

28 Die Akten 714 Js 20401/09 / 42 Gs 811/2009 der Staatsanwaltschaft Mannheim sind beigezogen worden und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner sind die Akten 3 F 101/09 des Amtsgerichts Mannheim und 16 UF 131/09 des Oberlandesgerichts Karlsruhe beigezogen worden.

II.

29 Die sofortige Beschwerde ist gemäß S 40 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) i. V. m. S 22 FGG zulässig, in der Sache ist sie überwiegend erfolgreich. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Vaters geht der Senat davon aus, dass unter Anwendung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ, Bundesgesetzblatt II 1990, 207) die Rückführung der Kinder nach Großbritannien anzuordnen ist. Der Senat hat jedoch davon abgesehen, die sofortige Herausgabe der drei Kinder an den Vater anzuordnen und stattdessen von der Möglichkeit einer sogenannten gestuften Rückführungsanordnung Gebrauch gemacht.

30 1. Auf das Verfahren finden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgeblichen Vorschriften Anwendung (Art. 11 1 Abs. 1 Satz 1 FGG-RG).

31 2. Das Amtsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Mutter die drei Kinder widerrechtlich im Sinne des Art. 3 HKÜ in die Bundesrepublik Deutschland verbracht hat. Unstreitig steht den miteinander verheirateten Eltern gemäß S 2 Abs. 1 Children Act 1989 ein gemeinsames Sorgerecht zu. Der Kindesvater ist nach wie vor befugt, einen Antrag auf Rückführung der Kinder zu stellen. Dem steht nicht entgegen, dass der High Court of Justice mit Beschluss vom 06. März 2009 (vgl. Anlagenband, Anlage 5, As. 71) seine eigene Vormundschaft über die minderjährigen Kinder angeordnet hat. Nach Section 40 Abs. 1 des englischen Supreme Court Act 1981 ist der englische High Court zuständig, die sogenannte Wardship Jurisdiction auszuüben. Die Wardship beseitigt jedoch nicht das Sorgerecht des Vaters, ihr kommt vielmehr in erster Linie verfahrenssichernde Funktion zu. Der Vater ist deshalb nach wie vor befugt, die Rückführung zu beantragen (vgl. Siehr, Entführung eines Mündels des Gerichts (ward of court) nach Deutschland, IPRax 2005, 526; OLG München, IPRax 2005, 550).

32 3. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung kann die Rückführung der Kinder nicht mehr nach Art. 13 Abs. 1 HKÜ abgelehnt werden. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ kann eine Rückführung des Kindes unterbleiben, wenn die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde. Den Zielen des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gegenüber können sich nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Einzelfall durchsetzen, die über die mit einer Rücküberstellung gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen (BVerfG FamRZ 1996, 405). Es ist eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten; die Ausnahme

ist auf wirklich schwere Gefahren zu beschränken, denn die Hinnahme des Rechtsbruchs durch den zurückhaltenden Elternteil ist nur bei ungewöhnlich schwerwiegender Beeinträchtigung des Kindeswohls gerechtfertigt (Senat, FamRZ 2002, 1141). Eine schwerwiegende Gefahr körperlichen oder seelischen Schadens besteht, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Kind nach der Rückgabe misshandelt oder missbraucht wird. Auch eine nicht zu verkraftende Trennung von Geschwistern oder eine völlig unzureichende Versorgung durch den Antragsteller, z. B. wegen Alkoholismus, ständigen Drogenmissbrauchs oder schwerer Depressionen, können ausreichend sein, um den Tatbestand zu bejahen (Staudinger/Pirring, BGB, Internationales Kindschaftsrecht, Stand März 2009, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB, D 71).

- 33 4. Eine schwerwiegende Gefahr körperlichen oder seelischen Schadens hat die Antragsgegnerin, die insoweit beweisbelastet ist, nicht nachgewiesen. Der Senat hat keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass den Angaben der Kinder in ihrer polizeilichen Videovernehmung wenigstens in ihrer Kernaussage (der Vater hat uns sexuell missbraucht und misshandelt.) ein reales Geschehen zu Grunde liegt, das die Kinder lediglich durch fantasievolle Geschichten ausgeschmückt haben. Zwar kann sich der Vater in diesem Zusammenhang nicht auf die nur im Strafrecht geltende Unschuldsvermutung berufen. Andererseits ist es allerdings auch nicht Aufgabe des Vaters nachzuweisen, dass an den von der Mutter erhobenen Vorwürfen „nichts dran“ ist. Bei nicht voll bewiesenem Verdacht hat vielmehr eine Kindeswohl orientierte Wahrscheinlichkeits- und Risikoabwägung stattzufinden, wobei dem Gebot der schonendsten Gefahrenabwehr zentrale Bedeutung zukommt (Staudinger/Coester, BGB, Stand 2004, S 1666 Rn. 96). Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass eine konkrete Gefährdung eines Kindes nicht schon dann angenommen werden könne, wenn infolge möglicherweise pädophiler Neigungen des Elternteils ein „Restrisiko“ verbleibe. Mit dem Elternrecht sei nicht zu vereinbaren, diesem Elternteil einen Negativbeweis aufzubürden, den dieser praktisch nicht führen könne (BVerfG FamRZ 2008, 494 Rn. 21).
- 34 Der Senat schließt sich den Ausführungen des Gutachters an, dass die Schilderungen der Kinder das Ergebnis wiederholter Befragungen, Erwartungshaltungen des Befragenden, suggestiver Einflüsse und Erinnerungsverluste sein können. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem sich zuspitzenden Sorgestreit, dem Umstand, dass der Mutter klar war, dass eine Rückführung nach Großbritannien im Raum stand und den Aussagen der Kinder, kann nicht verkannt werden. Obwohl sich die Kinder bereits seit Monaten in Deutschland befanden, hat keines der Kinder vor Juni 2009 Äußerungen oder auch nur Andeutungen über etwaige sexuelle Übergriffe des Vaters gemacht. Auch die Mutter selbst hatte keine konkreten Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch. Den Kindern war bewusst, dass ihre Mutter in Deutschland bleiben und dass sie wiederum bei ihrer Mutter leben und nicht zum Vater zurück wollten. Aus den Angaben der Mutter im Rahmen ihrer ersten polizeilichen Vernehmung geht hervor, dass diese mehrfach ihren Kindern gegenüber angedeutet hatte, dass sie ihren Mann verlassen werde, wenn er die Geschlechtsteile der Kinder anfassen würde (Ermittlungsakte, As. 11). Eine entsprechende Nachfrage ihrer Tochter war für die Mutter Anlass, gezielt nach sexuellen Grenzüberschreitungen zu fragen. Aus ihren Angaben geht hervor, dass Georgina Stück für Stück erzählte, was den Schluss zulässt, dass Georgina von der Mutter nicht nur einmal, sondern mehrfach zu diesem Thema befragt worden ist. Auch den in Deutschland lebenden Tanten gegenüber sollte das Kind das Geschehen wiedergeben. Exemplarisch

ist in diesem Zusammenhang die Äußerung des Kindes in seiner Vernehmung: „Mama sagte mir, ich sollte es sagen, weil es dann besser sei. Ich wollte es nicht sagen.“ Aus dem Vernehmungsprotokoll ergibt sich eindeutig, dass das Kind von seiner Mutter aufgefordert worden ist, darüber zu sprechen, weil das wichtig sei. Ihre Mutter habe gewollt, dass sie in Sicherheit sei. Je mehr sie erzähle, desto mehr sei sie in Sicherheit (vgl. Seite 26/27 des Vernehmungsprotokolls, As. 403, 404). Bereits zu Beginn der Vernehmung wurde Georgina durch den Vernehmungsbeamten erklärt, es könne sein, wenn der Papa etwas falsch gemacht habe, er vielleicht dafür bestraft werde. Sodann wird das Kind gefragt, ob es trotzdem alles über den Papa erzählen wolle, obwohl es nicht verpflichtet sei, etwas gegen den Papa zu sagen. Dann wird das Kind konkret gefragt, wann der Papa das erste Mal etwas Schlimmes gemacht habe (Ermittlungsakte, As. 138/139). Die Vernehmung Christophers verläuft ähnlich. Dem Kind wird erklärt, es könne sein, dass der Papa irgendetwas gemacht habe, was nicht in Ordnung sei (Ermittlungsakte, As. 224). Es wird darauf hingewiesen, dass der Papa auch bestraft werden könne. Als das Kind schließlich beginnt, Dinge zu erzählen, die mit dem eigentlichen Tatvorwurf nichts zu tun haben, wird es im Rahmen der polizeilichen Vernehmung unterbrochen. Ihm wird erklärt, es gehe darum, ob der Papa etwas ganz Schlimmes gemacht habe (Ermittlungsakte, As. 229). Als das Kind auch da nichts zur Tat berichtet, erklärt der Vernehmungsbeamte wörtlich: „Ich helfe dir ein bisschen.“ (Ermittlungsakte, As. 229). Konkret kommt der Vernehmungsbeamte dann auf Steine zu sprechen, die der Vater auf das Kind gelegt haben soll. Bei dieser Art der gezielten Befragung, bei der Befragungstechniken zum Einsatz kommen, die im besonderen Maße geeignet sind, gerade kleine Kinder zu beeinflussen, nämlich ständige Wiederholungen von Fragen mit Erwartungsdruck und Insistieren, ist nicht erstaunlich, dass es zu fehlerhaften Aussagen kommen kann. Beim Kind wird das Gefühl erweckt, nicht das Richtige gesagt zu haben. Gleichzeitig wird die Bereitschaft erhöht, das zu sagen, was seiner Meinung nach von ihm erwartet wird. Allein durch die Vermittlung der Tatsache, dass in einer bestimmten Situation etwas geschehen sein könnte, werden bei Kindern entsprechende Äußerungen ausgelöst, um den Erwartungshaltungen des Befragers gerecht zu werden, ohne dass diese erlebnisbegründet sind (vgl. Paul Schaffner, Dieter Brosch, Cochemer Praxis bei atypischen Fallkonstellationen am Beispiel des Vorwurfs einer möglichen sexuellen Grenzverletzung oder eines sexuellen Missbrauchs eines Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, in Festschrift für Jürgen Rudolf, 2009, Seite 38 ff.).

- 35 Die Beeinflussung des Kindes zeigt sich auch daran, dass Georgina Fehlinterpretationen ihrer Mutter (etwa die das Kind habe eine Narbe im Genitalbereich vgl. Ermittlungsakte As. 99 und As. 162) quasi wörtlich übernimmt.
- 36 Die im Strafverfahren eingeholten medizinischen Gutachten lassen keine Rückschlüsse auf sexuelle Übergriffe zu und widersprechen den Angaben des Kindes. In ihrer Nachvernehmung vom 27.08.2009 hat die Antragsgegnerin ferner angegeben, dass Georgina bei ihrer Abreise heftig geweint habe und nicht nach Deutschland gewollt habe (Ermittlungsakte As. 371). Hiermit ist nicht zu vereinbaren, dass der Vater das Kind noch am selben Tag schwer misshandelt und in eine Grube gestoßen haben soll.
- 37 Dass der Vater tatsächlich über pädophile Neigungen verfügt, ist nicht nachgewiesen. Er hat bestritten, dass er seiner Ehefrau vor Eheschließung erzählt hat, er habe zwei Kinder missbraucht. Auch die Angaben der Kindesmutter hierzu sind widersprüchlich. Während

die Mutter im hier anhängigen Verfahren behauptet hat, der Vater habe ihr mitgeteilt, er habe zwei Kinder sexuell missbraucht, hat sie im Rahmen ihrer Nachvernehmung vom 27.08.2009 auf den Vorfall in Ägypten angesprochen erklärt, Claris habe erzählt, dass die Kinder seinen Penis angefasst hätten. Ob die Kinder angezogen oder nackt gewesen seien, wisse sie nicht. Die Ermittlungen der hiesigen Polizei bei den britischen Kollegen diesbezüglich ergaben keine Hinweise auf ein Strafverfahren. Auch der Umstand, dass der Vater einmal mit seiner jüngsten Tochter geduscht und sich dabei im Badezimmer eingeschlossen hat, ist kein Hinweis auf sexuelle Handlungen. Die Tatsache jedoch, dass die Mutter auf diesen eigentlich harmlosen Vorfall heftig reagiert und er einen Ehestreit auslöst, macht aber deutlich, wie angstbesetzt das Thema sexueller Missbrauch für die Mutter ist.

- 38 Der Antragsteller ist ferner Diabetiker und aufgrund seiner jahrelangen depressiven Erkrankung auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen. Aus den in der Untersuchungshaft verfassten Briefen an die zuständige Richterin geht hervor, dass er bedingt durch die Medikamenteneinnahme unter starken Erektionsstörungen leide, weshalb er zu den vorgeworfenen Taten gar nicht in der Lage sei (Ermittlungsakte As. 495). Die Mutter hat die Potenzprobleme zumindest teilweise bestätigt. Soweit die Antragsgegnerin in der Strafsache Hinweise für ein manisches Verhalten des Antragstellers sieht, ist dies nicht nachvollziehbar.
- 39 Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist auch nicht der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten und das Verfahren auszusetzen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Einstellungsverfügung rechtskräftig ist oder ob dem Ergänzungspfleger oder der Mutter der Kinder noch ein Beschwerderecht zusteht mit der Folge, dass ein Klageerzwingungsverfahren noch stattfinden kann. Nach S 38 Abs. 1 IntFamRVG hat das Gericht das Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln. Nach Satz 2 der Vorschrift findet eine Aussetzung des Verfahrens nicht statt. Der Ausgang des Strafverfahrens gegen den Antragsteller ist für die Entscheidung des Senats zudem nicht bindend. An die Feststellung in einem Strafurteil ist das Gericht nicht gebunden, es ist vielmehr befugt und verpflichtet, den Sachverhalt selbstständig aufzuklären und nicht gehindert, die Tatsachen, die der Strafrichter als nicht erwiesen erachtet hat, gleichwohl als wahr festzustellen oder umgekehrt (vgl. zur Aussetzung eines Sorgerechtsverfahrens bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs: OLG Thüringen, FamRZ 2009, 1771). Im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot besteht auch keine Veranlassung, ein Sachverständigengutachten einzuholen.
- 40 Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass keine Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch der Kinder vorliegen, die eine Ablehnung der Rückführung rechtfertigen könnten. Bei der Bewertung des Gefährdungspotentials ist zudem zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates gegen eine etwaige Gefährdung einschreiten würden (Staudinger/Pirrung, a.a.O. D 71).
- 41 Auch der Einwand der Kindesmutter, dass die Kinder Angst vor dem Vater haben und keinesfalls zu ihm oder in seine Nähe zurück wollen, verfängt nicht. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann der Mutter sehr wohl zugemutet werden, einer etwaigen Gefährdung für die Entwicklung der Kinder dadurch zu begegnen, dass sie zusammen mit den Kindern nach Großbritannien zurückkehrt. Dies muss der entführende Eltern-

teil auch dann auf sich nehmen, wenn er selbst dadurch Nachteile erleidet, sogar dann, wenn ihm im Herkunftsstaat Repressalien oder Strafverfolgung drohen (BVerfG FamRZ 1999, 85, 87; Senat, OLG R 2006, 344 Rn. 38; Schwab/Motzer, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Auflage, III Rn. 336; Motzer/Kugler, Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug, 2003, Rn. 520). Lehnt der Entführer es ab, mit dem Kind zurückzukehren, obwohl ihm dies zumutbar ist oder sogar durch den beraubten Elternteil erleichtert wird durch sogenannte "undertakings" (Rückkehr erleichternde Vereinbarungen), so kann er sich nicht darauf berufen, die Rückkehr des Kindes ohne seine Begleitung setze das Kind einer schwerwiegenden Gefahr aus. Denn wer auf diese Weise durch die Ablehnung der Begleitung selbst eine Gefahr schafft, kann sich nicht auf sie als Ausrede berufen (Münch KommBGB/Siehr, 4. Auflage, Art. 21, Anhang II Rn. 74). Der Kindesvater hat im Rahmen der getroffenen Vereinbarung Zugeständnisse gemacht, um der Antragsgegnerin die Rückführung der Kinder zu ermöglichen.

- 42 Der Senat hat von der Möglichkeit einer sogenannten gestuften Rückführungsanordnung Gebrauch gemacht und damit der Mutter die Möglichkeit eingeräumt, selbst die Kinder nach Großbritannien zurückzuführen. Das HKÜ enthält keine ausdrückliche Regelung zur Frage, wie genau das Gericht die Rückführung des Kindes anzuordnen hat. Die Tenorierung der Rückführungsentscheidung ist Sache des nationalen Prozessrechts. Zwar sieht Art. 12 HKÜ die Rückgabe der Kinder vor, jedoch ist dies eine nicht ganz richtige Übersetzung des englischen Textes des HKÜ. In der englischen Fassung heißt es ausdrücklich: shall order the return of the Child forthwith." Damit ist die Rückführung des Kindes gemeint. Auch dem Sinn des HKÜ als Rechtshilfeübereinkommen entspricht es, nur eine Rückführung anzuordnen (vgl. OLG München/IPRax 2005, 550, 551; zur gestuften Rückführungsentscheidung Dutta/Scherpe, Durchsetzung von Rückführungsansprüchen nach dem HKÜ, FamRZ 2006, 901, 906, zum Begriff auch OLG Stuttgart FamRZ 2002, 1138). Ziel des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorge- und Besuchsrecht in anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird. Es soll der Status wiederhergestellt werden, der vor der Verbringung des Kindes ins Ausland bestand. Die Anordnung des Senats trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass auch der High Court of Justice als Vormund der Kinder angeordnet hat, dass die Mutter die Kinder unverzüglich nach England und Wales zurückbringen bzw. deren Rückführung nach England und Wales veranlassen muss. Von der vom Vater beantragten sofortigen Herausgabe der Kinder an ihn hat der Senat bewusst abgesehen. Die Kinder befinden sich nunmehr seit Monaten in der Obhut der Mutter und stehen damit auch unter deren massiven Einfluss. Sie sind mehrfach zu dem Geschehen und den Tatvorwürfen gehört worden und mussten wieder und wieder die gegen den Vater erhobenen Vorwürfe wiederholen. Allein die Befragung Georginas im Rahmen ihrer Videovernehmung vor der Polizei dauerte mehr als zwei Stunden. Das Kind musste sich u. a. zum Zustand des erigierten Penis ihres Vaters und zu konkreten Details des angeblichen sexuellen Missbrauchs äußern. Gleiches gilt für Christopher. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bisherige Verfahren nicht ohne Einfluss auf die Kinder geblieben ist. Die Kinder mussten mit der Vorstellung leben, dass es sich bei ihrem Vater um einen Kinderschänder handelt, der sie schwer misshandelt hat. Mittlerweile dürfte es auch den Kindern im Hinblick auf die wiederholt erfolgten Vernehmungen schwer fallen, zu differenzieren zwischen dem, was sie selbst erlebt haben und den Anteilen, die durch nachträgliche suggestive Beeinflussung zustan-

de gekommen sind. Auch der Gutachter Prof. Dr. K. geht am Ende seines Gutachtens davon aus, dass die Kinder zwischenzeitlich subjektiv von der Realität ihrer Schilderungen überzeugt sind. Die Mutter ist ohne Zweifel davon überzeugt, dass es zu Übergriffen des Vaters gekommen ist und die Kinder haben diese Sicht der Dinge übernommen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Kinder tatsächlich dem Vater gegenüber ängstlich oder zumindest mit Befangenheit reagieren. Vor diesem Hintergrund erachtet der Senat es als die beste Lösung, wenn die Kindesmutter selbst die Kinder nach Großbritannien zurückbringt und dort, wie dies auch von dem High Court vorgesehen ist, unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über den Verbleib der Kinder herbeigeführt wird. Nur für den Fall, dass die Kindesmutter der Anordnung des Senats nicht Folge leistet, ist die Herausgabe der Kinder an den Vater bzw. an eine von ihm benannte Person angeordnet worden. Diese Herausgabeverpflichtung ermöglicht eine Art Ersatzvornahme durch den Antragsteller und sichert so die praktische Durchsetzbarkeit des HKÜ-Rückführungsanspruchs.

- 43 5. Die Anordnungen zur Vollstreckung ergeben sich aus S 44 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG. Der Senat hat davon abgesehen, die Festsetzung eines Ordnungsgeldes anzudrohen, da die Antragsgegnerin vollkommen vermögens- und einkommenslos ist und deshalb die Festsetzung des Ordnungsgeldes keine Aussicht auf Erfolg verspricht.
- 44 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus SS 50, 52 IntFamRVG i. V. m. S 13a FGG.
- 45 Eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof findet gemäß S 40 Abs. 2 S. 3 IntFamRVG nicht statt.